

# **Keine Angst vor Vereinbarungen**

---

Private Vereinbarungen für Kassenpatienten

Kurzübersicht für das Praxispersonal

## Inhalt:

1. Mehrkostenvereinbarung Füllungen gem. § 28 (2) SGB V
2. Kassenpatient → Privatpatient<sup>1</sup>  
(Vereinbarung nach §8 (7) BMV-Z)
3. Überschreiten des Faktors von 2,3  
(keine Vereinbarung erforderlich)
4. Überschreiten des Faktors von 3,5  
(Freie Vereinbarung)
5. Analogberechnung nach § 6 (2) GOZ  
(keine Vereinbarung erforderlich, neue Leistungen)
6. Verlangensleistung des Patienten nach § 1(2) GOZ  
(Gebührennummer vorhanden)
7. Verlangensleistung des Patienten nach § 2 (3) GOZ  
(Gebührennummer nicht vorhanden)

Sie finden in jedem Kapitel die Berechnungsart kurz beschrieben sowie eine Auswahl der möglichen Anwendungen. Außerdem ist jeweils eine Liste mit Besonderheiten aufgeführt.

---

<sup>1</sup> Sofern in dieser Anleitung männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, gelten sie auch in der weiblichen Form. Sie dienen ausschließlich der besseren Lesbarkeit.

## 1. Mehrkostenvereinbarung Füllungen gem. § 28 (2) SGB V

### Anwendung:

Bei Kassenpatienten, die eine Füllung wünschen, welche über die Vertragsleistung hinausgeht.<sup>2</sup>

### Erläuterungen:

- Formblatt verwenden.
- Eingehende Beratung und Aufklärung des Patienten über die verschiedenen Materialien und Möglichkeiten in der Füllungstherapie.
- Dokumentation der Aufklärung.
- Je eine Ausfertigung für Zahnarzt und Patient/ ggf. Zahlungspflichtigen.
- Beide Ausfertigungen vor Beginn der Behandlung von Zahnarzt und Patient/ ggf. Zahlungspflichtigen unterschreiben lassen.
- Liquidation nach GOZ abzüglich des über die KVK abgerechneten BEMA-Honorars im Anschluss an die Behandlung.

---

<sup>2</sup> Siehe dazu Kapitel **A2 BEMA 13a – 13g. Füllungstherapie**

## **2. Kassenpatient → Privatpatient**

Vereinbarung nach §8 (7) BMV-Z

### Anwendung:

Bei Kassenpatienten, die eine private Behandlung auf eigene Kosten wünschen.<sup>3</sup>

### Erläuterungen:

- Formblatt verwenden.
- Keine Änderungen/ Ergänzungen des Vereinbarungstextes vornehmen.
- Aufklärungs- und Beratungsgespräche führen und dokumentieren.
- Vor der Behandlung Heil- und Kostenplan erstellen.
- Je eine Ausfertigung für Zahnarzt und Patient/ ggf. Zahlungspflichtigen.
- Beide Ausfertigungen vor Beginn der Behandlung von Zahnarzt und Patient/ ggf. Zahlungspflichtigen unterschreiben lassen.
- Sonderregelung gilt für Mehrkosten Füllungen gem. § 28 (2) SGB V.<sup>4</sup>

### Auszug §8 (7) BMV-Z:

...

*Verlangt der Versicherte eine Behandlung auf eigene Kosten, soll hierüber vor Beginn der Behandlung eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Vertragszahnarzt und dem Versicherten getroffen werden, darin soll sich der Vertragszahnarzt den Wunsch des Versicherten, die Behandlung auf eigene Kosten durchführen zu lassen, bestätigen lassen.*

---

<sup>3</sup> §8 (7) SGB V: ... Im Übrigen darf der Vertragszahnarzt von einem Versicherten eine Vergütung nur fordern, sofern der versicherte die gültige elektronische Gesundheitskarte (eGK) nicht vorlegt oder die Anspruchsberechtigung nicht auf andere Weise nachweist oder wenn und soweit der Versicherte ausdrücklich verlangt, auf eigene Kosten behandelt zu werden.

<sup>4</sup> Zu Füllungen siehe Abschnitt 1 "Mehrkostenvereinbarung Füllungen" und Kapitel A2 "BEMA-Nrn. 13a – 13g. Füllungstherapie"

### 3. Überschreiten des Faktors von 2,3 (§5 (2) GOZ )

#### Anwendung:

Bei allen Leistungen, die mehr als durchschnittlich schwierig oder zeit-aufwendig sind, steigt der Steigerungsfaktor.

Zutreffende Vereinbarung/en mit dem Kassenpatienten entsprechend der Punkte 1, 2 oder Zahnersatz liegen vor.

#### Erläuterungen:

Hierzu ist keine gesonderte Vereinbarung erforderlich.

- § 5 der GOZ regelt, dass die Gebühr für eine Leistung zwischen dem 1-fachen und dem 3,5-fachen "*nach billigem Ermessen*" zu bestimmen ist.
- Wird der Steigerungsfaktor/ Multiplikator von 2,3-fach überschritten, ist eine medizinische Begründung erforderlich, die auf Verlangen zu erläutern ist.<sup>5,6</sup>

(Eine von vornherein ausführliche Begründung macht unter Umständen eine weitere Erläuterung unnötig.)

- Die Begründung ist eine zahnärztliche Leistung, d.h. sie ist vom Zahnarzt anzugeben.
- Die Begründung ist mit der Leistung zu dokumentieren und in der Rechnung anzugeben.

---

<sup>5</sup> §5 (2) GOZ: ... Der 2,3fache Gebührensatz bildet die nach Schwierigkeit und Zeitaufwand durchschnittliche Leistung ab; ein Überschreiten dieses Gebührensatzes ist nur zulässig, wenn Besonderheiten der in Satz 1 genannten Bemessungskriterien (Schwierigkeit, Zeitaufwand, Umstände bei der Ausführung) dies rechtfertigen;

<sup>6</sup> Kurzbegründungen, wie z.B. "erhöhte Schwierigkeit" oder "erhöhter Zeitaufwand" sind nicht ausreichend.

#### 4. Überschreiten des Faktors von 3,5 (§2 (1) und (2) GOZ)<sup>7</sup>

##### Anwendung:

Bei allen Leistungen, die **außergewöhnlich** schwierig und/oder zeitaufwendig sind.

Zutreffende Vereinbarung/en mit dem Kassenpatienten entsprechend der Punkte 1, 2 oder Zahnersatz liegen vor.

##### Erläuterungen:

- Formblatt verwenden.
- Keine Änderungen oder Ergänzungen des Vereinbarungstextes, sonst wird die Vereinbarung rechtsunwirksam.
- Eine pauschale Vereinbarung ist nicht zulässig. In der Vereinbarung muss jede Gebührennummer mit ihrem Steigerungsfaktor angegeben werden.
- Aufklärungs-/Beratungsgespräch führen und dokumentieren.<sup>8</sup>
- Je eine Ausfertigung für Zahnarzt und Patient/ ggf. Zahlungspflichtigen.
- Beide Ausfertigungen vor Beginn der Behandlung von Zahnarzt und Patient/ ggf. Zahlungspflichtigen unterschreiben lassen.

---

<sup>7</sup> §2 (1) GOZ: Durch Vereinbarung zwischen Zahnarzt und Zahlungspflichtigem kann eine von dieser Verordnung abweichende Gebührenhöhe festgelegt werden. ...

§2 (2) GOZ: Eine Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 1 ist nach persönlicher Absprache im Einzelfall zwischen Zahnarzt und Zahlungspflichtigem vor Erbringung der Leistung des Zahnarztes schriftlich zu treffen. ...

<sup>8</sup> Das Gespräch über die abweichende Gebührenhöhe muss der Zahnarzt persönlich mit dem Patienten/ggf. Zahlungspflichtigen führen. **Andernfalls wird die ganze Vereinbarung rechtsunwirksam.**

## 5. Analogberechnung nach §6 (1) GOZ<sup>9</sup>

### Anwendung:

Bei medizinisch notwendigen Leistungen, für die es keine Gebührennummer in der GOZ gibt (neue Leistungen).

Zutreffende Vereinbarung/en mit dem Kassenpatienten entsprechend der Punkte 1, 2 oder Zahnersatz liegen vor.

### Erläuterungen:

Hierzu ist keine zusätzliche Vereinbarung erforderlich.

- Gebührennummer der GOZ verwenden, die nach Art und Aufwand der tatsächlich erbrachten Leistung am ehesten entspricht.
- Im Leistungstext die tatsächliche Leistung verständlich beschreiben.
- Zusatzvermerk: "entsprechend" (hier ist die Leistungsbeschreibung der Analogposition einzutragen)<sup>10</sup>
- Bei Überschreitung des Faktors von 2,3 Begründung erforderlich.  
Bei Überschreitung des Faktors von 3,5 Vereinbarung erforderlich.<sup>11</sup>

---

<sup>9</sup> §6 (1) GOZ: Selbständige zahnärztliche Leistungen, die in das Gebührenverzeichnis nicht aufgenommen sind, können entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses dieser Verordnung berechnet werden.

<sup>10</sup> "Erfinden" Sie keine neuen Gebührennummern. Zur Unterscheidung für den Computer bei der Eingabe können Sie ggf. einen Punkt hinter der "analogen" Gebührennummern einfügen.

<sup>11</sup> Siehe hierzu auch die Abschnitte 3 und 4 "Überschreiten des Faktors von ..."

## 6. Verlangensleistung des Patienten nach §1 (2) GOZ<sup>12</sup>

### Anwendung:

Bei Leistungen auf Verlangen des Patienten, wenn für die Leistung eine Gebührennummer in der GOZ vorhanden ist, z.B. Austausch intakter Amalgamfüllungen gegen Inlays: Also Leistungen, die über ein zahnmedizinisch notwendiges Maß hinausgehen.

### Erläuterungen:

Hierzu ist eine schriftliche Vereinbarung notwendig.

- Formblatt verwenden.
- Aufklärungsgespräch mit dem Patienten dokumentieren!<sup>13</sup>
- Schriftlicher HKP wie üblich, aber mit den Zusatzvermerken:
  1. Es handelt sich um eine Verlangensleistung.
  2. Hinweis: Eine Erstattung durch Erstattungsstellen ist möglicherweise nicht gewährleistet.
- Je eine Ausfertigung für Zahnarzt und Patient/ ggf. Zahlungspflichtigen.
- Beide Ausfertigungen vor Beginn der Behandlung von Zahnarzt und Patient/ ggf. Zahlungspflichtigen unterschreiben lassen.
- In der Rechnung Verlangensleistungen als solche kennzeichnen.

---

<sup>12</sup> §1 (2) GOZ: Leistungen, die über das Maß einer zahnmedizinisch notwendigen zahnärztlichen Versorgung hinausgehen, darf er nur berechnen, wenn sie auf Verlangen des Zahlungspflichtigen erbracht worden sind.

<sup>13</sup> Das Aufklärungsgespräch muss zwischen Patient und Zahnarzt geführt werden.



## **7. Verlangensleistung des Patienten nach § 2 (3) GOZ**

### Anwendung:

Bei Leistungen auf Verlangen des Patienten, wenn für die Leistung keine Gebührennummer vorhanden ist, z.B. Sportler-Mundschutz, Bleaching, Zahnschmuck usw.

### Erläuterungen:

- Formblatt verwenden.
- Aufklärungsgespräch mit dem Patienten dokumentieren!
- Schriftliche Vereinbarung mit folgendem Inhalt:
  1. Beschreibung der Leistung.
  2. Höhe des Honorars in Euro.
  3. Hinweis: Eine Erstattung durch Erstattungsstellen ist möglicherweise nicht gewährleistet.
- Je eine Ausfertigung für Zahnarzt und Patient/ ggf. Zahlungspflichtigen.
- Beide Ausfertigungen vor Beginn der Behandlung von Zahnarzt und Patient/ ggf. Zahlungspflichtigen unterschreiben lassen.
- In der Rechnung Verlangensleistungen als solche kennzeichnen.

### **Cave !**

Keine Gebührennummer, keinen Steigerungsfaktor, nur die Leistung beschreiben und den Betrag in Euro angeben.

Nicht von der vereinbarten Honorarsumme abweichen, dadurch wird die Vereinbarung ungültig.

Empfehlung: Vermerk auf der Rechnung "lt. Vereinbarung vom ..."